

Änderungen GuKG während Pandemie

20. März 2020

Ungelernte Personen dürfen Menschen bei der Basisversorgung unterstützen

Es dürfen Personen ohne Ausbildung zur HH oder zu einem Gesundheits- und Pflegeberuf zu unterstützenden Tätigkeiten bei der Basisversorgung herangezogen werden.

(geregelt in § 3a)

wichtig für uns:

Pflegeheime: hier können beispielsweise Zivis, ServicemitarbeiterInnen für diese Tätigkeiten herangezogen werden: Unterstützung der BewohnerInnen beim Aufstehen, der Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Mobilisation etc.

Essen auf Räder: hier können beispielsweise Zivis

Kurz: In Pflegeheimen können Personen ohne Ausbildung für diese Tätigkeiten eingesetzt werden.

Die Entscheidung trifft in Pflegeheimen die PDL.

Wenn es gar nicht anders geht, können dafür auch Personen mit persönlicher Eignung angestellt werden.

DGKPs und PflegeassistentInnen dürfen ohne Registrierung eingesetzt werden / Erleichterungen

bei erworbener Qualifikation im Ausland

Es dürfen DGKPs und PflegeassistentInnen arbeiten auch wenn diese nicht im Gesundheitsberufsregister registriert sind. Der Qualifikationsnachweis muss vorliegen. Personen mit erworbener Qualifikation im Ausland und Anerkennungsbescheid bzw. Nostrifizierungsbescheid vom Staat Österreich dürfen beschäftigt werden - auch wenn Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ergänzungsausbildungen **noch nicht** absolviert wurden.

(geregelt in § 27 und § 85)